Regierungsrat



Sitzung vom: 23. September 2013

Beschluss Nr.: 112

Interpellation zur Kostenverteilung und Unterhaltsregelung im Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatals: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die "Interpellation zur Kostenverteilung und Unterhaltsregelung im Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatals", welche Kantonsrätin Margrit Freivogel Kayser und Mitunterzeichnete am 28. Juni 2013 (Nr. 54.13.07) eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Die Interpellanten beziehen sich auf das Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatals vom 31. Mai 2007 (GDB 740.2). Sie erkundigen sich nach verschiedenen Aspekten der Kostenaufteilung des Gemeindebeitrags von Sarnen, Sachseln und Giswil an das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal.

2. Vorbemerkung

Der Regierungsrat hat am 30. August 2013 das Vernehmlassungsverfahren Finanzierungsvorschlag Hochwassersicherheit Sarneraatal gestartet. Bis am 15. Oktober 2013 können sich die Vernehmlassungsteilnehmer dazu äussern. Diese Vernehmlassung beruht auf der heutigen Gesetzesgrundlage und auf einer anderen Variante.

Ende Jahr 2013/anfangs Jahr 2014 wird der Regierungsrat den Variantenentscheid im Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal fällen. Zusammen mit dem Variantenentscheid ist vorgesehen, die entsprechende Finanzierung in Form eines Gesetzes (z. B. analog dem Gesetz über den Ausbau des Kantonsspitals vom 17. Mai 1992) zu regeln. Die Behandlung im Kantonsrat ist am 20. März 2014 vorgesehen.

Entscheiden sich Regierungsrat und Kantonsrat für ein Finanzierungsmodell auf der heute gültigen gesetzlichen Vorgabe, so gelten die nachfolgenden Ausführungen betreffend Kostenteiler. Falls sich der Regierungsrat und anschliessend der Kantonsrat bei der Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal für ein Modell entscheiden, bei welchem die heute gültige gesetzliche Vorgabe aufgehoben wird und die Kantons- und Gemeindebeiträge an das Hochwasserschutzprojekt mittels eines Einheitssatzes über den ganzen Kanton bezahlt werden, entfällt ein Kostenteiler zwischen den Gemeinden.

Signatur OWKR.54 Seite 1 | 4

3. Beantwortung der Fragen

3.1 Warum kann der Kostenverteiler erst nach dem Variantenentscheid überarbeitet bzw. neuberechnet werden?

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatals werden die Kosten des Gesamtprojekts nach Abzug des Bundesbeitrags durch den Kanton und die betroffenen Gemeinden getragen. Unter den betroffenen Gemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil werden die Kosten nach dem Nutzniesserprinzip entsprechend der Schadenminderung aufgeteilt.

Die Schadenminderung wird mittels eines Vergleichs der Intensitätskarten¹ vor und nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen ermittelt. Etwas vereinfachend ausgedrückt gilt: Je weniger oft ein Gebiet überflutet wird und je kleiner die Überflutungsgebiete nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen sind, desto grösser ist für die betroffene Gemeinde die Schadenminderung und damit der Nutzen.

Die beiden Projektvarianten "Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert" und "Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost" weisen unterschiedliche Intensitätskarten nach Umsetzung der Massnahmen auf. Entsprechend ist auch der Nutzen nicht gleich gross.

Die definitiven Intensitätskarten nach Umsetzung der Massnahmen können erst erarbeitet werden, nachdem das gültige Wehrreglement der Regulierung des Sarnersees vorliegt. Denn erst mit dem Vorliegen dieses Wehrreglements steht fest, wann und wie stark das jeweilige Regulierorgan (Wehr) geöffnet werden darf. Diese Öffnung wiederum bestimmt, wann und wie viel Wasser aus dem Sarnersee abgelassen werden kann und damit auch, wann und wo es zukünftig noch zu Überflutungen kommen kann.

Die Projektauflage von Wehrreglement und Hochwasserschutzprojekt müssen koordiniert erfolgen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) sind dem Bund Massnahmen, welche sich auf den Hochwasserschutz anderer Kantone auswirken, zur Stellungnahme einzureichen. Das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erfüllt diese Voraussetzung. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verlangt somit die gleichzeitige Einreichung der Unterlagen aus Hochwasserschutzprojekt und Regulierung. Das heisst, das vom Kanton an den Bund einzureichende Subventionsdossier, welches dem Auflageprojekt nach Erledigung der Einsprachen entspricht, muss auch das aufgelegte Wehrreglement enthalten.

Infolgedessen kann das gültige Wehrreglement nicht vor dem Variantenentscheid vorliegen.

Hingegen kann mithilfe eines theoretischen Wehrreglements, welches auf beide Projektvarianten angewendet wird, ein neuer Kostenteiler berechnet werden. Mithilfe dieses "theoretischen Wehrreglements" kann überprüft werden, ob es zu erheblichen Veränderungen in der Kostenaufteilung des Gemeindebeitrags des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal kommt.

3.2 Wann unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das in Aussicht gestellte Ergebnis der Überarbeitung bzw. Neuberechnung des Kostenverteilers? Ist dieses vor der Volksabstimmung über den Baukredit bekannt?

Wie unter Ziff. 3.1 erläutert, kann der definitive Kostenteiler erst nach der Projektauflage berechnet werden. Dem Kantonsrat wird jedoch im Rahmen der Vorlage *Hochwassersicherheit Sarneraatal: Variantenentscheid* ein Kostenteiler unterbreitet, der auf einem theoretischen Wehrreglement beruht. Nur so kann der Bevölkerung bei der Baukreditabstimmung ein Kosten-

Signatur OWKR.54 Seite 2 | 4

¹ Intensitätskarten zeigen bei stehenden Gewässern (Sarnersee) die Überflutungshöhe in Abhängigkeit der Auftretenswahrscheinlichkeit, bei Fliessgewässern (Sarneraa) das Produkt aus Überflutungshöhe mal Fliessgeschwindigkeit in Abhängigkeit der Auftretenswahrscheinlichkeit.

teiler vorgestellt werden. Zeigt der dannzumal auf Basis des definitiven Wehrreglements berechnete Kostenteiler Abweichungen von einem Prozentpunkt oder mehr von dem theoretisch ermittelten Wert, wird der Kostenteiler angepasst. Der Mechanismus einer derartigen Gesetzesanpassung wird noch festgelegt.

3.3 Die Schäden der Unwetterkatastrophe 2005 betrugen 225 Millionen Franken. Wie verteilen sich diese Kosten auf die einzelnen Gemeinden? Wird diese Verteilung bei der Überarbeitung des Kostenverteilers berücksichtigt? Falls ja, auf welche Art und Weise? Welches sind die massgebenden Faktoren des neuen Berechnungsmodells EconoMe? Die 225 Millionen Franken entsprechen der Summe, welche beim Hochwasser 2005 von denjenigen Versicherungen ausbezahlt wurde, die dem Versicherungspool angeschlossen sind. Diese Zahl enthält weder die nicht versicherten Schäden noch die Schäden an Infrastrukturanlagen. Entsprechend kann diese Zahl für sich alleine nicht als Grundlage für den Kostenteiler zwischen den Gemeinden verwendet werden.

Im angesprochenen Berechnungsmodell EconoMe werden neben Schäden an Immobilien und Infrastrukturanlagen auch Personenschäden berücksichtigt. Dabei wird ein Schaden höher gewichtet, je häufiger er eintritt. Hierzu ein Beispiel: Wird ein Haus bereits bei einem zwanzigjährlichen Hochwasser überflutet, so wird dieser Schaden im EconoMe höher gewichtet als ein Schaden, welcher nur alle 300 Jahre auftritt.

- 3.4 Wird der Wunsch der Gemeinde Sarnen nach einem allfälligen teureren Projekt im Kostenverteiler berücksichtigt? Falls ja, auf welche Art und Weise?
 Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Hochwassersicherheit Sarneraatal ein kantonales Projekt ist und nicht eines von einer oder mehreren Gemeinden. Aus diesem Grund werden auch nicht Wünsche einzelner Gemeinden berücksichtigt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Betroffenheit der involvierten Gemeinden.
- 3.5 Wird die Tatsache, dass durch die Verlegung der Grossen Melchaa im Interesse der Gemeinde Sarnen das Seeeinzugsgebiet um rund 35 Prozent vergrössert wurde, jedoch die Massnahmen zur Erhöhung der Abflusskapazität der Sarneraa seither pendent sind, bei der Neuberechnung des Kostenverteilers berücksichtigt? Falls ja, auf welche Art und Weise? Falls nein, warum nicht?

Die Grosse Melchaa mündete bis 1880 wenig unterhalb des Dorfkerns von Sarnen in die Sarneraa. Die grossen Geschiebefrachten der Grossen Melchaa führten zu einer Sohlenerhöhung der Sarneraa ab Mündung Grosse Melchaa. Diese Sohlenerhöhung verursachte sowohl in der Grossen Melchaa als auch im Oberlauf der Sarneraa bei Hochwasser Rückstau und bewirkte somit am Sarnersee und im Sarner Dorf Ausuferungen (Vischer, 2006).

Infolgedessen wurden Hochwasserschutzmassnahmen geplant. 1878 wurde von der Landsgemeinde die Umlegung der Grossen Melchaa in den Sarnersee mit gleichzeitigem Ausbau der Sarneraa ab Seeausfluss bis zur ursprünglichen Melchaamündung beschlossen. All diese Massnahmen wurden vor ihrer Umsetzung vom damaligen eidgenössischen Oberbauinspektor Adolf von Salis geprüft. Anschliessend sicherte der Bund einen Kostenbeitrag von 40 Prozent zu. Seit dem 9. Juni 1880 fliesst die Grosse Melchaa in den Sarnersee. Mit dieser Umlegung verbunden waren jedoch auch Arbeiten an der Sarneraa. Sie wurde teilweise etwas tiefer gelegt (ca. 0,6 m) und streckenweise kanalisiert. Es zeigte sich jedoch sehr schnell, dass die Massnahmen an der Sarneraa unzureichend sind. Aufgrund des sehr grossen Aufwands für weitere Vertiefungen an der Sarneraa wurde in der Folge den Forderungen für einen weiteren Ausbau der Sarneraa nie stattgegeben.

In der ganzen Schweiz wird die Aufteilung der Kosten eines Projekts unter Berücksichtigung der aktuellen Situation ausgehandelt und gemäss diesem Kostenteiler auch abgerechnet. Dem

Signatur OWKR.54 Seite 3 | 4

Regierungsrat ist kein Fall bekannt, wo eine Hochwasserschutzmassnahme – aus welchem Grund diese auch immer ergriffen werden muss – durch den Nutzniesser eines Oberliegerprojekts, welches mehr als 130 Jahre zuvor erstellt wurde, bezahlt oder stärker mitbezahlt werden müsste. Würde diese Praxis eingeführt, so hätten der Kanton Obwalden und die drei Gemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil zukünftig an alle Hochwasserschutzmassnahmen der Unterlieger, also z.B. am Vierwaldstättersee, an der Reuss, Aare, usw. Beiträge zu leisten.

3.6 Wie soll der Unterhalt bei der Variante "Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost" geregelt werden? Welches Gemeinwesen soll die Unterhaltskosten des Ein- und Auslaufbauwerks und des Hochwasserentlastungsstollens tragen?

Nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatals betreibt und unterhält der Kanton die Wehranlage am Sarnersee. Nach Abs. 2 dieses Artikels richtet sich der übrige Unterhalt nach den Bestimmungen der kantonalen Wasserbaugesetzgebung. Art. 16 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001 (GDB 740.1) besagt, unter Vorbehalt der weiteren Bestimmungen in diesem Gesetz, dass der Kanton für den Unterhalt des Sarner-, Alpnacher- und Lungerersees verantwortlich ist und die Gemeinden für den Unterhalt an den übrigen öffentlichen Gewässern verantwortlich sind.

3.7 Sofern das Ergebnis der Überarbeitung bzw. Neuberechnung des Kostenverteilers und/oder die Regelung des Unterhalts bei der Variante "Sarneraa mit Hochwasserent-lastungsstollen Ost" eine Änderung des Gesetzes über die Regelung des Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraatals bedingt, wie sieht der Zeitplan der Gesetzesrevision aus?

Eine allfällige Gesetzesrevision wird dem Kantonsrat voraussichtlich am 20. März 2014 zusammen mit der Vorlage *Hochwassersicherheit Sarneraatal: Variantenentscheid* sowie dem *Finanzierungsgesetz Hochwassersicherheit Sarneraatal* vorgelegt.

Protokollauszug:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Finanzdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei (sth)
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 26. September 2013

Signatur OWKR.54 Seite 4 | 4